

Satzung

des Vereins „START e.V. - Ambulante Wohnbegleitung-“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „START e.V. - Ambulante Wohnbegleitung-“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Sulzburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist der Ausbau von ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, in der Stadt Freiburg und im Landkreis Emmendingen.
- (3) Dies wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Verwaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten sowie anderer Projekte mit geeigneten Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder beruflichen Förderungsangeboten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist und die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten. Personen, die in Einrichtungen des Vereins gem. §2 betreut werden, können während der Dauer dieses Aufenthaltes nicht Mitglied des Vereins werden. Sind sie es bei Beginn der Betreuung, ruhen solange ihre Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch den Austritt des Mitgliedes, der schriftlich dem Vorstand erklärt werden muss;
 - (b) durch Ausschluss. Dieser ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Grundsätzen der Satzung oder Richtlinien des Vereins grob zuwider handelt oder durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - (c) Ist ein Mitglied über 2 Jahre – nach dreifacher schriftlicher Mahnung- mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann der Vorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären. Die Mitgliederversammlung ist davon zu unterrichten.

§5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Näheres regelt eine Beitragssatzung.

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsfähigkeit aufnehmen können, längstens jedoch sechs Monate.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vorstandes im Bereich der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebes und eventuellen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zu einem entgeltlich tätigen Vorstandsmitglied bestellen. Die Festsetzung der angemessenen Vergütung obliegt dem Gesamtvorstand. Dieser hat mit dem entgeltlich tätigen Vorstandsmitglied einen entsprechenden Dienstvertrag abzuschließen.
Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer oder für einzelne Geschäftsbereiche besondere Vertreterinnen gemäß §30 BGB berufen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §8 gilt entsprechend.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird mindestens in Abständen von einem Jahr abgehalten.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Fremdstimmen vertreten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - (a) Die Aufgaben des Vereins und Verwirklichung des Vereinszweck
 - (b) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - (d) An-, bzw. Verkauf oder Belastung von Grundstücken und Gebäuden
 - (e) Die Aufnahme von Bankdarlehen ab 5.000,-- Euro
 - (f) Änderung der Satzung
 - (g) Auflösung des Vereins

§8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Änderung der Satzung

Für Satzungsänderungen außer in Fällen des §6 Abs. 8 ist eine 2/3 Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vertretung der Stimmberechtigten gilt analog §7 Abs. 4
Eine Satzungsänderung kann nur nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: „Freiburger Hilfsgemeinschaft e.V.“ in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand September 12